

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.11.2020

SR/BeVoSr/376/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.11.2020	Ö
Hauptausschuss	30.11.2020	Ö
Stadtvertretung	14.12.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Zielsetzung:

Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt

die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Entwurf zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 05.11.2020

Koop, Axel am 02.11.2020

Sachverhalt:

Anlass

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat mit Rundschreiben Nr. 190/2020 vom 21.08.2020 über die Unwirksamkeit von Hundesteuersatzungen wie folgt berichtet.

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 20.04.2020 (Az.: 4 A 260/19) eine Hundesteuersatzung für unwirksam erklärt, da diese aus Sicht des Gerichts keine wirksame Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld enthielt.

Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung regelt in § 3 Abs. 1, dass die Steuerschuld mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm stehe im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO. Demnach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Hierzu stehe die Regelung in § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Sie verlagere nach Ansicht des Gerichts die Entstehung des Steueranspruches damit in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht (z. B. Aufnahme eines Hundes am 15. des Monats). In der entsprechenden Regelung sieht das Gericht also eine unzulässige Vorverlagerung der Steuerpflicht.

Auswirkungen

Da das Urteil rechtskräftig ist und alle Rechtsstreitigkeiten zu Hundesteuersatzungen durch die gleiche Kammer behandelt werden, steht zu befürchten, dass weitere Hundesteuersatzungen wegen eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO für unwirksam erklärt werden.

Die Verwaltung hat die städtische Hundesteuersatzung hinsichtlich der vorstehenden Regelungen angepasst. Insbesondere beginnt die Steuerpflicht nun im Monat nach der Aufnahme in den Haushalt und endet im Monat vor Verlassen des Haushalts.

Die zur Umsetzung des Urteils notwendigen Änderungen sind in der beigefügten Synopse rot gekennzeichnet.

Um eine bessere Praktikabilität in der monatsgenauen Veranlagung und Berechnung der Hundesteuer zu erzielen, wird vorgeschlagen, die Hebesätze geringfügig zu erhöhen:

Die Steuer beträgt jährlich für:	bisher	= mtl.	neu (Erhöhung)	= mtl.	neu (Senkung)	= mtl.
a) den ersten Hund	130	10,833	132	11	126	10,50
b) den zweiten Hund	140	11,667	144	12	138	11,50
c) jeden weiteren Hund	150	12,500	156	13	147	12,25
d) einen ermäßigten Hund	65	5,417	66	5,5	63	5,25
e) den ersten gefährlichen Hund	900	75,000	900	75	900	75,00
f) jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000	83,333	1.200	100	990	82,50

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Stadt entfallen durch den Wegfall der Steuerbarkeit des Anmelde- und Abmeldemonats einmalig je Hund Einnahmen in folgender Höhe:

- für den ersten Hund 10,83 €
- für den zweiten Hund 11,67 €
- jeden weiteren Hund 12,50 €
- einen ermäßigten Hund 5,42 €
- den ersten gefährl. Hund 75,00 €
- jeden weiteren gefährl. Hund 83,33 €

Die Summe ist nicht prognostizierbar, da das Anmelde- und Abmeldeaufkommen stark schwankt. Durch die geringfügige Steuererhöhung (rd. 2.000 €/p.a.) dürfte das jährliche Gesamtaufkommen (rd. 110.000 €) konstant bleiben.

Anlagenverzeichnis:

- II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer
- Synopse zur Hundesteuersatzung